

Satzung des Vereins Wald- und Naturkinder in Augsburg/Haunstetten

Präambel

Wald- und Naturkindergärten und –Gruppen fördern auf nachhaltige Weise die Entwicklung von Kindern in unmittelbarer Begegnung mit der Natur. Ehrfurcht vor dem Leben, eine lebendige Beziehung zu tierischen und pflanzlichen Lebewesen und der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur werden für die Kinder zu selbstverständlichem emotionalen und geistigen Besitz.

Der Aufenthalt im Freien unterstützt die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder.

Im gemeinsamen Spiel mit natürlichen Materialien entwickeln die Kinder Kommunikationsfähigkeit, Hilfsbereitschaft, Ausdauer, Geduld, Phantasie und Kreativität.

So tragen Wald- und Naturkindergärten und –Gruppen dazu bei, dass Kinder gänzlich Kind sein und gerade dadurch zu verantwortungsbewussten, gemeinschaftsfähigen, selbstbewussten und selbständigen Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen können.

Deshalb engagiert sich der Verein für die wald- und naturpädagogische Arbeit mit Kindern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wald- und Naturkinder e.V.“ mit Sitz in Augsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (September – August).

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung und Erhaltung der wald- und naturpädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch
 - a) Die Organisation eines wald- und naturpädagogischen Programms für Kinder und Familien
 - b) Öffentlichkeitsarbeit bzgl. Wald- und Naturpädagogik
 - c) Vorträge und Fortbildungen für Erzieherinnen und Interessierte für Wald- und Naturpädagogik
3. Er steht auf dem Boden der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes. Er ist überparteilich und verfolgt weder Standes- noch Vermögensinteressen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeiten dienen weder Erwerb noch Gewinn.
2. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder sonst eingezahlte Beiträge nicht zurück, es sei denn, es handelt sich um verauslagte bzw. vorgeschossene Beträge

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede rechtsfähige juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und mit Eingang des 1. Mitgliedsbeitrags.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit einer schriftlichen Austrittserklärung – diese muss dem Vorstand 3 Monate vor Ende des Kindergartenjahres (30.8.) vorliegen.
2. durch Ausschluss - der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Dreiviertelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dies gilt insbesondere bei Nichtleistung des Beitrags. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende und der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
4. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen, mindestens jedoch 1-mal jährlich. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Beitragsordnung
 - c) die Entlastung des Vorstands
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, der Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§11 Geschäftsordnungen

Im übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§12 Beiträge

Höhe und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgehalten.

§13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Landesverband der Wald -und Naturkindergärten Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung und ihre Änderungen treten mit der jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: Januar 2009